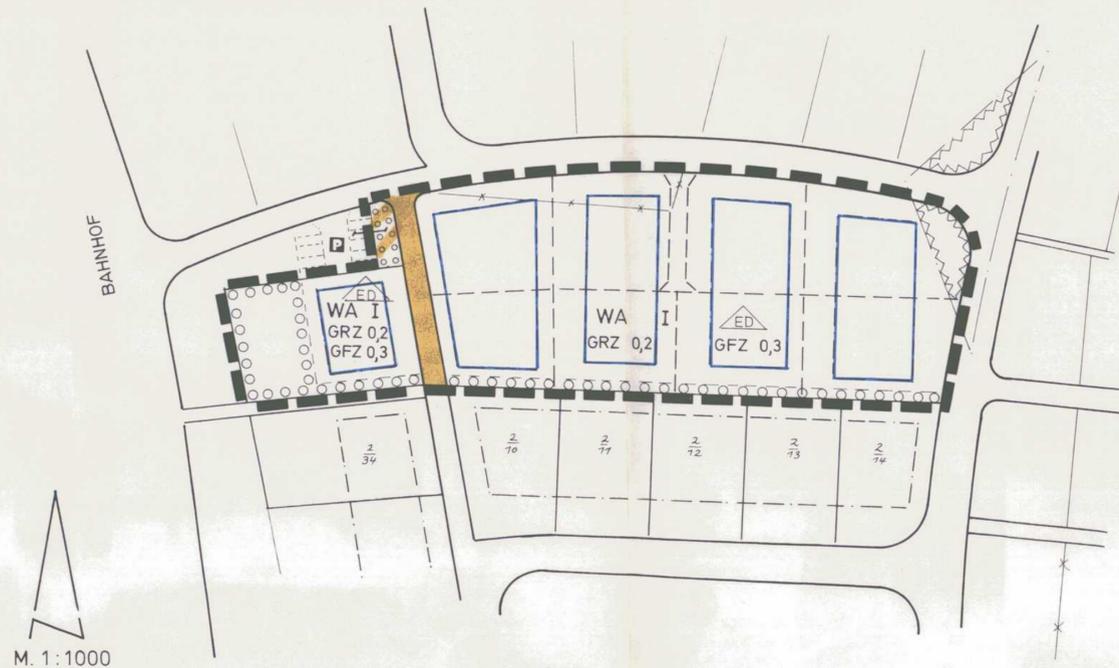


SATZUNG DER STADT FRIEDRICHSTADT ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER AN DER STRASSE "SEEBÜLL" GELEGENEN BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE, ÖSTLICH DES BAHNHOFES

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. IS. 2253), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GVOBL. SCHL.-H. S. 86), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 FÜR DAS O. A. GEBIET BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

PLANZEICHNUNG - TEIL A



TEXT - TEIL B

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

INNERHALB DES PLANGEBIETES SIND DIE GEBÄUDE MIT SATTEL - ODER WALMDÄCHER ZU ERRICHTEN.
DIE DÄCHER SIND ALS HARDDÄCHER MIT PFANNEN EINZUDECKEN.

DIE AUSSENMAUERN SIND ALS VERBLENDMAUERWERK ZU ERRICHTEN.
IN DEN GIEBELN SIND AUCH HOLZVERKLEIDUNGEN ZULÄSSIG.
GARAGEN UND NEBENANLAGEN HABEN SICH IN DER GESTALTUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN. FREISTEHENDE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG.
GARAGEN KÖNNEN AUCH FREISTEHEND UND MIT FLACHEM DACH ERRICHTET WERDEN.

GEMÄSS § 21a Abs. 4 PUNKT 3 BAU NVO BLEIBEN BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHOSSFLÄCHE DIE GARAGEN UNBERÜCKSICHTIGT.

AUSNAHME: NEBENANLAGEN IN VERBINDUNG MIT GARAGEN KÖNNEN AUCH MIT FLACHDACH ERRICHTET WERDEN, WENN DIE GRUNDFLÄCHE DER GARAGE UND NEBENANLAGEN INSGESAMT 40m² NICHT ÜBERSCHREITET.

GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN

ZULÄSSIG SIND:

a. NIEDRIGE MAUERN BIS 0,30m HÖHE MIT PFEILERN BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 0,70m. ZWISCHEN DEN PFEILERN SIND GITTER IN HOLZ - ODER EISENKONSTRUKTION IN EINER HÖHE BIS ZU 0,40m ANZUORDNEN.

b. KREUZ- UND LATTENZÄUNE BIS ZU EINER HÖHE VON 0,70m. AN DEN SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN DÜRFEN ZÄUNE EINE HÖHE VON 1,20m NICHT ÜBERSCHREITEN.

INNERHALB DER IN DEM PLAN UNTER "UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND" FESTGESETZTEN FLÄCHEN, SIND BEPFLANZUNGEN SOWIE EINFRIEDIGUNGEN VON MEHR ALS 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE UND GRUNDSTÜCKSZUFahrTEN UNZULÄSSIG

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
WÄ	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
	NUR EINZEL - UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTENE ZU BELASTENE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE	GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	GEPLANTE	
	FORTFALLENDE	
	SICHTDREIECKE	

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 03.09.87. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM BIS ZUM / DURCH ABDRUCK IN DER AM ERFOLGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 1. Nov. 1989
BÜRGERMEISTER -

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DIE BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER SIND MIT SCHREIBEN VOM 24.04.89. ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 1. Nov. 1989
BÜRGERMEISTER -

DIE STADTVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.07.89. GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 1. Nov. 1989
BÜRGERMEISTER -

DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.07.89 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 11.07.89. GEBILLIGT.

FRIEDRICHSTADT, DEN 1. Nov. 1989
BÜRGERMEISTER -

DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 7.11.1989 DEM LANDRAT DES KREISES NORDFRIESLAND ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 15.2.1990 AZ: 603.16 - 68.112.13) ERKLÄRT, DASS ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT. DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖSSE BEHOBEN WORDEN SIND. GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 27. März 1990
BÜRGERMEISTER -

DIE 4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
FRIEDRICHSTADT, DEN 27. März 1990
BÜRGERMEISTER -

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR 4. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 7.3.1990. VOM 9.3.1990. BIS ZUM 24.3.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHTUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 24.3.1990. IN KRAFT GETRETEN.

FRIEDRICHSTADT, DEN 27. März 1990
BÜRGERMEISTER -

3. AUSFERTIGUNG
4. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3
DER STADT FRIEDRICHSTADT